



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6628

Alle Abg

Seite 1 von 3

17. März 2022

Aktenzeichen

4562 - IV.32

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Karp

Telefon: 0211 8792-364

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der elis-Lernplattform im Strafvollzug im Jahr 2022

Unterrichtung nach der Parlamentsinformationsvereinbarung

Beteiligung des Landes NRW an der Verwaltungsvereinbarung der Nutzerländer

Anlage

1 Verwaltungsvereinbarung nebst Anlagen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Nr. 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Text einer Verwaltungsvereinbarung der Nutzerländer zur Lernplattform elis (**E-Learning im Strafvollzug**) für das Jahr 2022.

Die Landesregierung hat den Entwurf des Verwaltungsabkommens in der Kabinettsitzung am 01.03.2022 beraten.

Die Lernplattform elis (E-Learning im Strafvollzug) wurde speziell für das Lernen im Strafvollzug konzipiert und ist seit 2004 im deutschen Strafvollzug etabliert. Sie ist ein zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung und Optimierung der pädagogischen Arbeit im Justizvollzug und eröffnet mit ihrer großen Zahl von Selbstlernmedien die mediale und methodische Chance für eine innere Differenzierung des Unterrichts, d.h. für die not-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



wendige Binnendifferenzierung bei zunehmend heterogeneren Lerngruppen. Sie bietet damit auch die Möglichkeit zur weiteren Individualisierung des Unterrichts. Die Arbeit mit einer elektronischen Lernplattform hat für die Lernenden auch einen hohen motivationalen Effekt. Die elis-Lernplattform bietet allgemeinbildende und berufsspezifische Lerninhalte und ist in der schulischen und zunehmend auch im Bereich der beruflichen Bildung eingesetzt. Zudem stellt sie Anwendungen zur Alltags- und Sozialkompetenz, Berufsorientierung sowie Freizeitgestaltung bereit. Damit bietet die elis-Lernplattform auch Inhalte für die Arbeit weiterer Fachdienste und des Allgemeinen Vollzugsdienstes, z.B. im Bereich der Gemeinschaftsinitiative B5 (Übergangsmanagement zur beruflichen Eingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen) oder der Freizeitpädagogik.

Die organisatorische Einführung der elis-Lernplattform im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen ist weiterhin in vollem Gang, der Abschluss der Einführung ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Aktuell stehen landesweit insgesamt 347 elis-Lernplätze zur Verfügung. Je Standort sind Schulungsräume mit sechs bis zwanzig Lernplätzen für die Inhaftierten eingerichtet. Bis Ende 2022 ist der Ausbau der elis-Schulungsräume in 31 Justizvollzugseinrichtungen mit insgesamt 386 Lernplätzen geplant. Der weitere Ausbau von Schulungsräumen über das Jahr 2022 hinaus ist jedoch von größeren Baumaßnahmen abhängig. Die bisher gemachten praktischen Erfahrungen mit der Lernplattform rechtfertigen eine Fortführung und einen Ausbau der Lernplattform. Ziel des Vollausbaus ist es, sämtliche Vollzugseinrichtungen des geschlossenen Vollzuges sowie ausgewählte Vollzugseinrichtungen des offenen Vollzuges mit besonderen (berufs-)pädagogischen Angeboten an die elis-Lernplattform anzuschließen.

Das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI) betreibt die Lernplattform zentral für die Justizverwaltungen der beteiligten Länder. Eine Verwaltungsvereinbarung der Nutzerländer regelt die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb sowie die Finanzierung. Diese Vereinbarung endet zwar erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022, jedoch machen der Beitritt des Freistaates Bayern zum 01.01.2022 und die Übernahme der Geschäftsbesorgung durch das Land Brandenburg die zwischen den Mitgliedsländern abgestimmte neue Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2022 erforderlich.

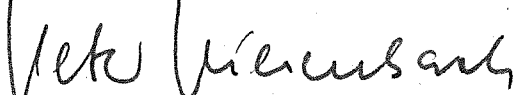


Mit dem Beitritt Bayerns, der als Bestätigung für die Leistungsfähigkeit und den Nutzen des Systems gewertet werden kann, hat sich elis praktisch zum Standard für digitale Lernplattformen im Justizvollzug in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus etabliert. Mit der neuen Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer bei dem Betrieb und der Weiterentwicklung intensiviert und darüber hinaus eine auf noch breitere Basis gestellte Kostenverteilung erreicht.

Haushaltsrechtliche Aspekte stehen der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung nicht entgegen. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Gesamtkosten beläuft sich für das Jahr 2022 auf 284.072,79 €. Für die Finanzierung sieht der Haushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 279.900 € bei Kapitel 04 410 Titel 632 80 vor. Damit übersteigt der Anteil des Landes den Haushaltsansatz um rd. 4.200 Euro. Dieser Fehlbetrag kann im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten des § 25 HHG aus dem Gesamtbudget des Justizvollzugs abgedeckt werden.

Es besteht keine Relevanz nach dem Mittelstandsförderungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der elis-Lernplattform im Jahr 2022

Die Länder

Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Europa,

Bayern,
vertreten durch das Staatsministerium der Justiz,

Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,

Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Justiz,

Bremen,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,

Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg,

Hessen,
vertreten durch des Hessische Ministerium der Justiz,

Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,

Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,

Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,

Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz,

Saarland,

Ministerium der Justiz des Saarlandes,

Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein,

und

Republik Österreich,

vertreten durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen,

- nachstehend „Länder“/„Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Zweck

Die Weiterführung der elis-Lernplattform soll im Jahr 2022 in der Weise gewährleistet werden, dass das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI, im Folgenden: Zuwendungsempfänger) die Lernplattform für die Justizverwaltungen der beteiligten Länder zentral betreibt, pädagogisch begleitet,

technisch wartet und den Justizvollzugsanstalten den erforderlichen Service zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit Betrieb und Finanzierung der Lernplattform.

§ 2

Aufgaben des Zuwendungsempfängers

Der Betrieb der elis-Lernplattform umfasst besonders folgende Aufgaben:

- Koordination aller Aktivitäten in Zusammenhang mit der elis-Lernplattform,
- reibungsloser und sicherer Dauerbetrieb der zentralen Teile der Lernplattform,
- Betreuung der technischen Infrastruktur,
- regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen,
- pädagogische Beratung und Begleitung der Lehrenden,
- Weiterentwicklung und Erprobung von Lernszenarien und Unterrichtsmodellen unter Nutzung der elis-Lernplattform,
- Bereitstellung didaktischen Materials zur Nutzung digitaler Bildungsmedien,
- Analyse und Beschaffung neuer Lernsoftware für die Lernplattform,
- Anpassung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien an die Bedürfnisse des Justizvollzuges,
- Durchführung von Workshops zur Nutzung der elis-Lernplattform,
- auf Wunsch der beteiligten Justizverwaltungen eine jährliche Überprüfung der Hardware und stichprobenartige Prüfung der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten vor Ort,
- Betrieb des öffentlichen Bereiches der Lernplattform (elis-public),
- Behebung technischer Probleme (zentral und ggf. vor Ort in den JVAen),
- Installation neuer Komponenten und von Updates auf den Servern der zentralen Lernplattform,
- Ersatz von ausfallender Server-Hardware,
- Modifikation der elis-Lernplattform entsprechend der technischen Entwicklung,
- Beschaffung, Verlängerung und Erweiterung von Lizenzen für Lernsoftware und den Server,
- Organisation des Begleitausschusses,
- Organisation der Content-Redaktion,
- Beratung von Justizverwaltungen bei der Neueinführung oder bei der Erweiterung des Einsatzes der elis-Lernplattform und
- nationale und transnationale Vertretung der elis-Lernplattform.

Die Länder können mit dem Zuwendungsempfänger bei Bedarf zusätzliche Workshops vereinbaren. Die Kosten dafür werden gesondert von den jeweiligen Ländern getragen.

§ 3

Aufgaben der Länder

(1) Die Länder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Betriebs der elis-Lernplattform. Dies umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Benennung von kompetenten Ansprechpersonen in den Justizverwaltungen und den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Ermöglichung des Zugangs zu den relevanten Räumlichkeiten der beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Bereitstellung aller Informationen, die für eine sachgerechte Durchführung des elis-Betriebs erforderlich sind,
- Bereitstellung von erforderlicher Hardware, Software und Internetverbindungen in den an die elis-Lernplattform angeschlossenen Bereichen der Justizvollzugsanstalten,
- Sicherstellung der organisatorischen Sicherheit beim Betrieb der elis-Lernplattform in den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Benennung von Mitgliedern für die Content-Redaktion,
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Begleitausschuss,
- fristgerechte Bereitstellung der finanziellen Mittel,
- Unterstützung einer positiven Außendarstellung der elis-Lernplattform und
- Unterstützung der Weiterentwicklung der elis-Lernplattform.

(2) Technische Angelegenheiten der Länder, die nicht zu den in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Aufgaben des Zuwendungsempfängers gehören, dürfen nicht im Rahmen der länderübergreifenden Zuwendung erledigt werden. Ist ein Land nicht in der Lage, den technischen Support durch eigenes Personal sicherzustellen, kann es dazu mit dem Zuwendungsempfänger auf eigene Kosten einen Landesvertrag abschließen.

§ 4**Begleitausschuss**

(1) Der Begleitausschuss berät die Justizverwaltungen der Länder in Bezug auf den Betrieb der elis-Lernplattform. Er tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Zuwendungsempfängers. Der Begleitausschuss berät

- zu finanziellen und organisatorischen Fragen, sofern sie den Betrieb der elis-Lernplattform wesentlich beeinflussen,
- zu Fragen der Sicherheit beim Betrieb der elis-Lernplattform,
- zu Richtlinien und Qualitätskriterien, die den Betrieb der elis-Lernplattform betreffen,
- zu den Ergebnissen der Arbeit der Content-Redaktion,
- zur Anbindung einzelner Justizvollzugsanstalten,
- zu Kooperationen auf nationaler und transnationaler Ebene und
- zu allen weiteren wichtigen Fragestellungen, die die Länder betreffen.

(2) Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Justizverwaltungen. Mit der Vertretung ihrer Interessen im Begleitausschuss können einzelne Justizverwaltungen auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Justizverwaltungen beauftragen. Diese nehmen dann die Vertretung der Interessen mehrerer Justizverwaltungen wahr und üben für diese das Stimmrecht aus. Die Festlegung, wer Mitglied des Begleitausschusses sein soll, treffen die Länder jeweils eigenständig.

(3) Der Begleitausschuss ist bei seinen Sitzungen mit den anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Kurzfristige Entscheidungen zu einzelnen Fragestellungen können auch ohne Sitzung des Begleitausschusses im elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Das jeweilige Mitglied des Begleitausschusses oder der Zuwendungsempfänger schreibt die anderen Mitglieder des Begleitausschusses an. Diese geben ihre Voten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab. Die bis zu dieser Frist beim Zuwendungsempfänger nicht eingegangenen Antworten gelten als Enthaltung, ansonsten werden die Stimmen entsprechend den schriftlichen Aussagen gewertet.

(4) Bei gemeinsamen Angelegenheiten der Länder ist nur der Begleitausschuss berechtigt, Aufträge an den Zuwendungsempfänger zu erteilen. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind daneben alleinige Ansprechpartner und Auftraggeber für den Zuwendungsempfänger, wenn es sich um Grundsatzangelegenheiten der Nutzung der Lernplattform in ihrem Land handelt.

§ 5

Content-Redaktion

(1) Die Content-Redaktion berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der inhaltlichen Gestaltung der elis-Lernplattform und bei der Auswahl und Beschaffung von Bildungsinhalten. Sie tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung des Zuwendungsempfängers. Die Content-Redaktion

- sammelt Vorschläge und Empfehlungen zu neuen Bildungsinhalten auf der elis-Lernplattform,
- testet Bildungsmedien in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für die elis-Lernplattform,
- berät über die inhaltliche Ausrichtung und Qualitätskriterien, die die inhaltliche Arbeit der elis-Lernplattform betreffen und
- unterstützt die Vernetzung der Lehrenden, die die elis-Lernplattform nutzen.

(2) Mitglieder der Content-Redaktion sollen Pädagoginnen und Pädagogen aus den beteiligten Bundesländern sein. Jedes Land entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Content-Redaktion.

§ 6

Technische und pädagogische Ansprechpersonen

(1) Für technische und pädagogische Angelegenheiten in den Justizvollzugsanstalten benennen die Mitglieder des Begleitausschusses dem Zuwendungsempfänger feste Ansprechpersonen im jeweiligen Land. An diese können sie für landesspezifische Angelegenheiten besondere Befugnisse delegieren, über die sie den Zuwendungsempfänger in Kenntnis setzen.

(2) Diese Ansprechpersonen sind zuständig für die landesinterne Klärung der Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie tauschen sich landesintern aus, sofern gemeinsame Schnittstellen berührt sind. Sie nehmen im Rahmen ihrer Befugnisse von sich aus Kontakt zum Zuwendungsempfänger auf.

(3) Die thematische Zuordnung der jeweiligen Ansprechpersonen sowie die Zuständigkeiten des Zuwendungsempfängers und der pädagogischen und technischen Ansprechpersonen der Länder sind in der Anlage „Zuständigkeiten Support elis-Lernplattform“ geregelt.

(4) Die pädagogischen Ansprechpersonen sind mit den pädagogischen Zielsetzungen von elis vertraut und zeichnen sich durch Kenntnis im Umgang mit der Plattform, ihrer Struktur sowie ihren Angeboten und Funktionen aus. Einsatzszenarien der gängigen Inhalte, wie sie in den Content-Workshops vermittelt werden, sind ihnen geläufig. Sie koordinieren fortlaufend die pädagogischen und inhaltlichen Anliegen und Anfragen der Nutzerinnen und Nutzer in ihrem Land und bringen diese in die Vorbereitung der Content-Sitzungen ein. Darüber hinaus haben sie eine Multiplikatorenfunktion, indem sie wichtige Informationen aus der Content-Redaktion und dem laufenden elis-Betrieb (z.B. neue Inhalte, Newsletter, Einladungen) an die Nutzenden in ihrem Land weitergeben. Anfragen zu Funktionen und dem Umgang mit der Lernplattform oder deren Inhalten, die sie selbst nicht beantworten können, geben sie an den Zuwendungsempfänger weiter. Im begründeten Einzelfall, wenn das die Angelegenheit vereinfacht, stellen sie den direkten Kontakt zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Nutzenden her.

(5) Die technischen Ansprechpersonen qualifizieren sich durch detaillierte Kenntnisse des technischen Betriebs der elis-Lernplattform auf Länderseite. Hierzu gehören die Ausstattung und Funktionsweise der an elis angeschlossenen PC-Räume und Sicherheitsserver sowie im Einzelfall weiterer im Land genutzter Lösungen. Zu den notwendigen Kenntnissen zählen Wissen zu Netzwerktechnik, Virtual Private Networks (VPNs) und den auf Sicherheitsservern und Clients eingesetzten Betriebssystemen (Linux und Windows). Die technischen Ansprechpersonen leisten Support für die elis-Nutzenden in allen technischen Fragen, die in den Ländern entstehen und nicht den zentralen Betrieb der elis-Lernplattform oder die VPN-Tunnelverbindungen betreffen. Sie stimmen sich in allen die länderübergreifende Nutzung der elis-Lernplattform betreffenden Angelegenheiten mit dem Mitglied ihres Landes im Begleitausschuss ab.

§ 7

Besondere Aufgaben des Landes Brandenburg

(1) Das Land Brandenburg übernimmt die Aufgaben des Zuwendungsgebers. Es erlässt gegenüber dem Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid, reicht die zugewendeten Mittel aus und prüft deren ordnungsgemäße Verwendung.

(2) Das Land Brandenburg kann sich zur Abwicklung der Zuwendung und dieser Verwaltungsvereinbarung eines externen Geschäftsbesorgers bedienen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Gesamtkosten der Länder und die Kostenaufteilung ergeben sich aus der Kostenübersicht, die als Anlage Bestandteil der Vereinbarung ist. Die Gesamtkosten für die Betreuung der Lernplattform (ohne Kosten für die Geschäftsbesorgung) bilden zugleich den Höchstbetrag der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger. Die Gesamtkosten werden im Grundsatz zu 30 Prozent als Grundkosten nach dem aus dem Königsteiner Schlüssel, für die Republik Österreich in sinngemäßer Anwendung desselben, entwickelten elis-Schlüssels und zu 70 Prozent als variable Kosten auf die Länder verteilt. Die variablen Kosten bemessen sich zu 80 Prozent nach Mandantschaften und zu 20 Prozent nach Lernplätzen. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen einzelner Länder gelten jedoch die nachfolgenden Maßgaben. Überschreiten die Grundkosten eines Landes die Kosten für die Lernplätze, so werden die Grundkosten auf die Höhe der Kosten für die Lernplätze begrenzt; der Differenzbetrag wird auf die übrigen Länder umgelegt. Ein Land muss sich jedoch mit mindestens einem Computerraum (etwa 8 Computer) beteiligen.

(2) Die dem Land Brandenburg für die Durchführung der in § 7 bezeichneten Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder umgelegt. Die beteiligten Länder erstatten dabei dem Land Brandenburg eine Kostenpauschale in Höhe von 12.000,00 Euro jährlich, deren Höhe sich aus der folgenden Formel ergibt: Stundenpreis in Höhe von 60,00 Euro multipliziert mit der angenommenen durchschnittlichen Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden (200 Stunden). Der Stundenpreis orientiert sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes des Landes Brandenburg sowie den Kosten für die Ausstattung eines Bildschirmarbeitsplatzes (einschließlich Raummiete und laufende Sachkosten). Bei Veränderung der durchschnittlichen Stundensätze im Land Brandenburg oder einem erhöhten Verwaltungsaufwand (geleistete Arbeitsstunden) ist das Land Brandenburg berechtigt, eine veränderte Pauschale zu verlangen. Die Voraussetzung für die Geltendmachung ist, dass sich – bezogen auf die letzten drei Kalenderjahre vor Geltendmachung der Erhöhung – die Aufwendungen um 15 Prozent erhöht haben. Die Kostenaufteilung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.

(3) Die dem Land Brandenburg durch die Beauftragung eines externen Geschäftsbesorgers entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder umgelegt. Die Kostenaufteilung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.

(4) Die übrigen Länder zahlen dem Land Brandenburg ihren Anteil an den Gesamtkosten der Zuwendung und den Kosten der Geschäftsbesorgung zum 1. April eines Jahres.

(5) Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel zahlt das Land Brandenburg den anderen Ländern nach Maßgabe ihrer Finanzierungsanteile gemäß den Absätzen 1 und 2 zurück.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die elis-Lernplattform können sowohl vom Zuwendungsempfänger als auch von den Justizverwaltungen durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger soll zu einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit für die elis-Lernplattform verpflichtet werden. Er berichtet über seine entsprechenden Aktivitäten dem Begleitausschuss. Die Öffentlichkeitsarbeit der Justizverwaltungen wird im Begleitausschuss abgestimmt. Über erfolgte Aktivitäten berichten die Justizverwaltungen dem Begleitausschuss.

§ 10

Öffnungsklausel

Weitere Länder - auch aus dem deutschsprachigen Ausland - können der Vereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beitreten. Der Aufnahme müssen alle an der Vereinbarung beteiligten Länder zustimmen.

§ 11

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung 2021/2022 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(3) Eine einseitige Kündigung ist nur möglich, wenn einem Land aufgrund nachweislich veränderter Umstände ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Durch die Kündigung wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Ländern nicht berührt.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Stuttgart, den

Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Im Auftrag

Martin Finckh

Potsdam, den

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Roland Wilkening

Hamburg, den

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Im Auftrag

Andreas Gross

Hannover, den

Niedersächsisches Justizministerium
Im Auftrag

Christiane Jesse

Düsseldorf, den

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Caroline Ströttchen

Berlin, den

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
des Landes Berlin
Im Auftrag

Susanne Gerlach

Bremen, den

Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung
der Freien Hansestadt Bremen
Im Auftrag

Dr. Kerstin Ashauer

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Justiz
Im Auftrag

Torsten Kunze

Schwerin, den

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag

Stephan Hagemann

Mainz, den

Ministerium der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Thomas Messer

Saarbrücken, den

Ministerium der Justiz
des Saarlandes

Im Auftrag

Dr. Manfred Kost

Kiel, den

Ministerium für Justiz, Europa und
Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

Tobias M. Berger

München, den

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Im Auftrag

Peter Holzner

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung

Im Auftrag

Jörn Goeckenjan

Wien, den

Republik Österreich
Generaldirektion für den Strafvollzug
und den Vollzug freiheitsentziehender
Maßnahmen
Im Auftrag

Andrea Moser-Riebniger

voraussichtliche Kostenübersicht elis für 2022 nach Ländern aufgeteilt

Legende:
Überschriften / Summen
nicht verändern!!!
Bitte je Land anpassen

Kostenpositionen als Grundlage für die Berechnungen	
Kosten je Mandantschaft* 2022 (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	5.730,9601 €
Kosten je Lernplatz** 2022 (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	167,9534 €
Sockelbetrag Mandantschaft (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	447,8410 €
<small>* Eine Mandantschaft entspricht dem Sicherheitsserver, aller damit verbundenen Kosten, z. B. Supportanfragen, Einweisung, Workshops sowie der pädagogischen Betreuung des Personals der Mandantschaft. ** Die Kosten für einen Lernplatz setzen sich aus Lizenzen (Server und Lernsoftware), Server-Rechenleistung und Betreuungs- und Wartungsaufwand zusammen.</small>	

Zur Reduzierung der Komplexität der Tabellen kann die Vergünstigung der Mandantschaftskosten für mehrere Mandantschaften pro Haftanstalt derzeit nur über anteilige Mandantschaften (z. B. 2. Mandantschaft in einer JVA = 1,5 Mandantschaften) abgebildet werden. Das IBI kann auf Anfrage detailliertere Zahlen liefern.

2022	bei elis?	Gesamtkosten	gedeckelte** Fixkosten	Land Deckel	variable Kosten	Lernplätze	Mandantschaften	Anmerkungen	Geschäfts- besorgung (Ministerium ab 2022)	Geschäftsbesor- gerkosten (ILB bis 2021)	Beteiligung an Kosten ILB 2021?
				14					10.000,0000 €	13.000,0000 €	
Baden-Württemberg	ja	63.882,7100 €	31.390,9700 €	nein	30.896,4900 €	56	3,75	1,75 Freiburg (3 Anschlüsse), 1 Adelsheim, 1 Schwäbisch Gmünd	666,6700 €	928,5800 €	ja
Bayern	ja	43.786,0100 €	21.559,6700 €	ja	21.559,6700 €	26	3		666,6700 €	- €	nein
Berlin	ja	69.656,7700 €	12.493,0900 €	nein	55.568,4300 €	92	7		666,6700 €	928,5800 €	ja
Brandenburg	ja	75.384,3300 €	7.293,4100 €	nein	66.495,6700 €	140	7,5	7,5 = 5 + 4 x 0,5 (2 Lerninseln + Cottbus2 + 1 Luckau-Duben Fernstudium) (+ 2017 1/4 OV Brdb/Hvl+ 1/4 OV Luckau-Duben)	666,6700 €	928,5800 €	ja
Bremen	ja	17.368,5500 €	2.295,9400 €	nein	13.477,3600 €	12	2		666,6700 €	928,5800 €	ja
Hamburg	ja	39.499,0200 €	6.266,9000 €	nein	31.636,8700 €	86	3	1 Fuhlsbüttel, 1 Billwerder Männer, 0,5 Billwerder Frauen, 05, Fuhlsbüttel	666,6700 €	928,5800 €	ja
Hessen	ja	90.411,4100 €	17.902,3400 €	nein	70.913,8200 €	81	10		666,6700 €	928,5800 €	ja
Mecklenburg-Vorpommern	ja	34.660,8800 €	4.767,2800 €	nein	28.298,3500 €	32	4		666,6700 €	928,5800 €	ja
Niedersachsen	ja	197.493,1700 €	22.616,1600 €	nein	173.281,7600 €	385	18,875	28 Mandantschaften: 14 volle, 7 halbe, 5 viertel, 1 achtel, 1 Sockelbetragsmandantschaft	666,6700 €	928,5800 €	ja
Nordrhein-Westfalen	ja	284.072,7900 €	50.733,3300 €	nein	231.744,2100 €	386	29,125	29,125 Mandantschaften = 24 volle+8 halbe+3 viertel+3 achtel	666,6700 €	928,5800 €	ja
Rheinland-Pfalz	ja	55.641,6700 €	11.598,9000 €	nein	42.447,5200 €	48	6		666,6700 €	928,5800 €	ja
Saarland	ja	18.628,8600 €	2.884,4400 €	nein	14.149,1700 €	16	2		666,6700 €	928,5800 €	ja
Sachsen	ja	58.218,8900 €	11.992,7200 €	nein	44.630,9200 €	61	6		666,6700 €	928,5800 €	ja
Sachsen-Anhalt	nein	- €	- €	nein	- €				- €	- €	nein
Schleswig-Holstein	ja	43.298,4400 €	8.198,2900 €	nein	33.504,9000 €	63	4	4 volle Mandantschaften	666,6700 €	928,5800 €	ja
Thüringen	nein	- €	- €	nein	- €				- €	- €	nein
Österreich	ja	220.377,2600 €	32.954,1700 €	nein	185.827,8400 €	151	28		666,6700 €	928,5800 €	ja
Summen		1.312.380,7600 €	244.947,61 €		1.044.432,9800 €	1635	134,25		10.000,0500 €	13.000,1200 €	

* Aufteilung der Kosten nach elis-Schlüssel (Königssteiner Schlüssel erweitert um Österreich), Stand: 06/2021

** Deckelung: sollten Fixkosten größer als variable Kosten sein, werden diese auf Höhe der variablen Kosten begrenzt (um Einstieg neuer Länder zu erleichtern).

Prüfung Gesamtsumme: In Ordnung!

Zuständigkeiten Support elis-Lernplattform

mögliche Ansprechpartner:

Pädagogischer Ansprechpartner JVA
 Technischer Ansprechpartner JVA
 zentraler technischer Ansprechpartner
 zentraler pädagogischer Ansprechpartner
 IT-Leitstelle
 Justizverwaltung
 IBI-Technik
 IBI-Pädagogik
 Lehrende

Bereich	Supportthema	Zuständigkeit
Schulungsraum	Anzahl Lernplätze, Anzahl Mandantschaften	Justizverwaltung
	Ausstattung	IT-Leitstelle / Justizverwaltung / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Beratung bei der Einrichtung des Schulungsraums	IBI-Technik
	Bereitstellung Anleitung Schulungsraum	IBI-Technik
	Einrichtung elis-Schulungsraum	Technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Ausfall elis-Verbindung	Technischer Ansprechpartner JVA
Sicherheitsserver	Bereitstellung Anleitung zur Installation	IBI-Technik
	Bereitstellung Sicherheitszertifikate	IBI-Technik
	Installation des Sicherheitsservers	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Betrieb des Sicherheitsservers	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Aktualisierung des Server-Betriebssystems	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Austausch der Sicherheitszertifikate	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Prüfung der Internetverbindung	technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Prüfen von VPN-Tunneln	IBI-Technik
PC/Lernplatz	Fehleranalyse bezügl. der Arbeitsplätze und des lokalen Netzwerks	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Ausfall eines PCs	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Fehlendes Plugin	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Fehlende Software (z. B. Office, Klassenraummanagementsystem)	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
elis-Servernetz	Fehler der Server (Verfügbarkeit, Auslastung)	IBI-Technik
Lernprogramme	Technische Fehler in den Lernprogrammen	IBI-Technik
	Inhaltliche Fehler in den Lernprogrammen	IBI-Pädagogik
Freischaltung	Beratung bei Beantragung von Freischaltung	IBI-Technik
	Ausfüllen des Formulars und vollständige Nennung aller URLs/Links (Kat-2)	technischer Ansprechpartner JVA / pädagogischer Ansprechpartner JVA
	Freigabe aller Links	IBI-Technik
	Änderungen bei Kat-2-Freischaltungen beobachten und melden	technischer Ansprechpartner JVA / pädagogischer Ansprechpartner JVA
	Änderungen bei Kat-2-Freischaltungen anpassen	IBI-Technik
	Fehler in Kategorie-1-Freischaltungen beheben	IBI-Technik

Zuständigkeiten Support elis-Lernplattform

mögliche Ansprechpartner:

- Pädagogischer Ansprechpartner JVA
- Technischer Ansprechpartner JVA
- zentraler technischer Ansprechpartner
- zentraler pädagogischer Ansprechpartner
- IT-Leitstelle
- Justizverwaltung
- IBI-Technik
- IBI-Pädagogik
- Lehrende

Bereich	Supportthema	Zuständigkeit
Pädagogik	Erste pädagogische Beratung bei Einführung der Lernplattform	IBI-Pädagogik
	Kontaktaufnahme und Unterstützung der JVAen, die elis nicht/wenig nutzen	IBI-Pädagogik
	Beratung zur Nutzeroberfläche der Lernplattform	IBI-Pädagogik
	Beratung zu Lernprogrammen und Internetfreischaltungen	IBI-Pädagogik
	Beratung zu Nutzungsszenarien der Lernplattform	IBI-Pädagogik
	Erstmaliges Anlegen und Versenden von Benutzerzugängen für Lerninhalte (nur ausgewählte, die schwierig anzulegen sind, wie IWL, IWDL)	IBI-Pädagogik
	Wiederkehrendes Anlegen von Benutzerzugängen für Lerninhalte	pädagogischer Ansprechpartner JVA / Lehrende
	Anlegen und Versenden von Benutzerzugängen, die lizenziert sind (wie eCademy und bitmedia)	IBI-Pädagogik
	Annehmen und Filtern von Content-Vorschlägen	zentraler pädagogischer Ansprechpartner prüft anhand dieser Checkliste: 1. Ist der Vorschlag konkret (Verlag oder Thema benannt)? 2. Ist der Content-Vorschlag Lehrer-übergreifend relevant? 3. Sind vergleichbare Inhalte auf elis nicht vorhanden? > 3x Ja > Weiterleitung an die IBI-Pädagogik
	Annehmen von konkreten und gefilterten Content-Vorschlägen durch zentralen pädagogischen Ansprechpartner / Content-Redaktion	IBI-Pädagogik
	Fragen zur Beantragung von Freischaltungen und Unterstützung bei Beantragung	IBI-Pädagogik
	Recherche nach Freischaltung und Auflistung der konkreten URLs und Links der Webseite	pädagogischer Ansprechpartner JVA / Lehrende